

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 10.12.2003

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau- und Planungsausschuss	23.02.2022			
Rat	22.03.2022			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan

Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

Diese Satzung enthielt bisher in § 5 Abs. 5 Buchstabe b) ba) eine Regelung zur Umrechnung von im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Gebäudehöhen in die Vollgeschosszahl für Grundstücke in Wohn- und Mischgebieten, die teilweise zu realitätsfremden Vollgeschosszahlen führen konnten. Das war beispielsweise der Fall bei Häusern mit steilen Dächern.

Im Gemeindegebiet existieren Bebauungspläne, bei denen in Wohngebieten die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt wird. Daher erfolgt die Ermittlung der Zahl der

Vollgeschosse künftig nach den modifizierten Regelungen des § 5 Abs. 5 und des § 5 Abs. 6. Das bedeutet, dass in diesen Fällen bei zu Wohnzwecken bebauten Grundstücken zur Bestimmung des Nutzungsmaßes die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt wird und eine Umrechnung von der Gebäudehöhe auf die Zahl der Vollgeschosse nicht mehr vorgenommen wird.

Auch in diese Satzung wird eine Regelung für Sakralbauten aufgenommen, die der Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung entspricht.

Beschlussvorschlag:

Es wird der I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 10.12.2003 beschlossen.

Anlagen:

Gegenüberstellung

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 10.12.2003

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 20.01.2022